Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2020 Nr. 54 Veröffentlichungsdatum: 01.12.2020

Seite: 1112

Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)

602

Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)

Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 bildet für das Jahr 2019 allein der Betrag gemäß Absatz 1 den einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrag."

2. § 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die im Abrechnungsjahr erbrachten erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3

und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz

3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und".

3. Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für das Abrechnungsjahr 2019 werden zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrech-

nungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreform-

gesetz berücksichtigt."

4. In § 8 Nummer 6 werden nach dem Wort

"Abrechnungsjahr" die Wörter "und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Jahr 2020"

eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Der Minister der Finanzen

Lutz Lienenkämper

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

GV. NRW. 2020 S. 1112